Statuten

des

Tambouren- und Pfeifervereins

„Grubenalp“

Saas-Balen

1. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name & Sitz

Unter dem Namen Tambouren- und Pfeiferverein „Grubenalp" Saas-Balen ist am 02. Januar 1955 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB gegründet worden. Sein Sitz ist in Saas-Balen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Ahnenmusik und Instrumentalmusik, die Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit, das Vereinsleben zu pflegen und an kirchlichen und weltlichen Anlässen nach bestem Können mitzuwirken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand und Revisionsstelle

Art. 3 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jede gemäss Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise am letzten Samstag im Oktober statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden und Beifügung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

Die Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Traktanden:

a) Traktanden:
   - Begrüssung
   - Appell (Präsenzliste)
   - Wahl der Stimmenzähler
   - Protokoll der letzten GV
   - Kassabericht
   - Revisorenbericht
   - Bericht des Dirigenten
   - Jahresbericht
   - Ehrenmitglieder
   - Mutationen (Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
   - Wahlen:
     - Vorstand / Präsident / Tambourmajor
     - Fähnrich / Ehrendamen
     - Schildträger
   - Jahresprogramm
   - Verschiedenes

b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

c) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Art. 4 Vorstand / Musikalische Leitung

a) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- Präsident
- Vize - Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter

b) Vorstandsaufgaben:
Der Vorstand hat alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten geregelt sind, zu erledigen. Ihm obliegen namentlich:
- die Einberufung der GV
- die Aufstellung der dort zu behandelnden Traktanden
- die Vollziehung der Beschlüsse und der Statuten
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Besorgung der laufenden Geschäfte
- das Organisieren von Vereinsanlässen
- Kontakt mit Verband, Behörde und Kirche zu pflegen
- Verwaltung der Uniformen
- Informationen an Ehrendamen / Fähnrich / Schildträger weiterzugeben.
- Führung des Vereinsarchivs

c) Musikalische Leitung
Der Tambourmajor ist die oberste Instanz für die musikalische Leitung. Zweite Instanz sind der Tambourenchef und der Pfeiferchef. Dritte Instanz sind die jeweiligen Instruktoren.

Obengenannte Instanzen haben folgende Aufgaben zu erledigen:
- Musikalische Leitung
- Jahresprogramm
- Nachwuchsförderung / Ausbildung

d) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Verteilung der Ämter und Aufgaben unter sich ist Sache des Vorstandes. Der Präsident wird in einem separaten Wahlgang durch die Generalversammlung gewählt.

e) Der Präsident überwacht das Vereinsleben. Er führt an Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

Art. 5 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht und Antrag vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

3. FINANZWESEN

Art. 6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

a) den im Inventar verzeichneten Instrumenten, Uniformen und Mobilien

b) den Bankkonten

c) dem Barvermögen

Art. 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am Tag der Generalversammlung und endet jeweils am Vortag der nächsten Generalversammlung.

Art. 8 Haftung

Das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins. Bei Anlässen hat der Vorstand entsprechende Versicherungen abzuschliessen, die die Haftungsrisiken des Vereins abdecken.

4. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Aktivmitgliedschaft ist möglich als Musikant, Fähnrich, Tambourmajor, Ehrendame oder Schildträger.

   Musikanten müssen die nötigen musikalischen Eigenschaften besitzen. Jeder als Aktivmitglied Neueintretender muss vier Vereinsmärsche und die vier jeweiligen Feststücke auswendig und fliessend beherrschen. Das Examen wird am Mittwoch vor Fronleichnam, spätestens jedoch am Mittwoch vor dem Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferfest von den Instruktoren und dem Vorstand abgenommen.

   Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein ein Exemplar der Statuten.

   Das Aktivmitglied hat den von der GV bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten.

   Die Einreichung des Antrages zum Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand. Aktivmitglieder, die zwei Jahre in Folge das Mindestsoll von vier Probenbesuchen pro Jahr (der Besuch des Übungstages entspricht zwei Vereinsübungen) nicht erreichen, fallen automatisch in den Passivstatus. Als Stichtag gilt das Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferfest.

b) Passivmitgliedschaft ist möglich als Musikant, der einmal den Status eines Aktivmitgliedes hatte, der den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, jedoch nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnimmt.

   Das Passivmitlied hat kein Stimmrecht an der GV und wird zum Nachtessen der Generalversammlung eingeladen.

Die Einreichung des Antrags zur Passivmitgliedschaft erfolgt schriftlich vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand.

Die Einreichung des Antrages zur Aufhebung der Passivmitgliedschaft (Aktivmitgliedschaft oder Austritt) erfolgt schriftlich vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand.

c) Zu Ehrenmitgliedern werden diejenigen Personen ernannt, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht oder einen Beitrag von CHF 500.-- entrichtet haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Ehrenmitglieder erhalten im gemütlichen Teil eine Urkunde überreicht.

d) Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Partner zum Nachtessen der Generalversammlung mitzubringen.

5. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 10 Teilnahme

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die angeordneten Proben und Anlässe regelmässig zu besuchen. Mitglieder, die während der Woche auswärts sind, sollten mindestens die monatliche Sektionsübung besuchen.
Ist ein Mitglied verhindert, hat es sich beim jeweiligen Instruktor rechtzeitig zu entschuldigen. Bei unentschuldigten Absenzen wird vom jeweiligen Instruktor für Erwachsene CHF 10.-- bzw. für Kinder CHF 5.-- einkassiert. Dieses Geld kann für ein gemeinsames Essen oder andere Tätigkeiten eingesetzt werden. Es steht der jeweiligen Gruppe frei zur Verfügung.

Art. 11 Absenzen

Absenzen werden vom Vorstand oder Instruktoren registriert. Säumige Mitglieder, die mehr als 50% Absenzen haben, müssen vor dem Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferfest die vier Feststücke dem jeweiligen Instruktor und dem Tambourenmajor auswendig und fliessend vortragen. Es sind nur Mitglieder zum Vorspiel zugelassen, die während des laufenden Vereinsjahres mindestens vier Vereinsübungen (Stichtag Mittwoch vor dem Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferfest) besucht haben, wobei der Übungstag zwei Vereinsübungen gleich kommt.

Art. 12 Auszeichnungen

Die Aktivmitglieder, die während eines Vereinsjahres max. 15.00 % der offiziellen Vereinsübungen (inkl. Auftritte) fehlen, erhalten an der Generalversammlung eine Auszeichnung für fleissige Teilnahme. Die Bewertung der Zusatzübungen steht im Ermessen des jeweiligen Instruktors und des Präsidenten.

Die Auszeichnung wird in folgender Form verliehen:

a) Aktivmitglieder haben die Wahl zwischen einem Gutschein oder einem Becher/Kanne.

Gutscheine:
6 Gutscheine à CHF 30.-- / 1 Gutschein à CHF 50.-- / 1 Wartejahr / 1 Gutschein à CHF 100.--
6 Gutscheine à CHF 30.-- / 1 Gutschein à CHF 50.-- / 1 Wartejahr / 1 Gutschein à CHF 100.--
6 Gutscheine à CHF 50.--, welche je durch ein Wartejahr unterbrochen werden.
Nach 30 Auszeichnungen erhält das Mitglied jedes Jahr einen Gutschein im Wert von CHF 100.--

Becher/ Kanne:
Hat ein Mitglied sechs Zinnbecher in seinem Besitz, wird ihm bei der nächsten Ehrung statt eines Bechers ein Plateau überreicht. Nach einem Wartejahr erhält das Mitglied eine Zinnkanne. Nach erlangen der Kanne kann wieder mit den Bechern begonnen werden. Dieser Satz wird dann in Holz überreicht. Nach dem Holzsatz folgen noch sechs Holzkannen in verschiedenen Grössen, welche je durch ein Wartejahr unterbrochen werden. Nach 30 Auszeichnungen erhält das Mitglied jedes Jahr einen Gutschein im Wert von CHF 100.--

b) Mitglieder, die zum Veteran geehrt werden, für 20 bzw. 30 Jahre, erhalten ein kleines persönliches Präsent, welches vom Vorstand definiert wird. In der Regel ist es eine Weinflasche mit persönlicher Etikette / Widmung.

c) Mitglieder, die 40 Jahre aktiv mitgewirkt haben, werden zum Ehrenmitglied ernannt. Als Dankeschön wird ein Geschenk nach Wahl im Wert von CHF 250.-- übergeben. Dieses wird vom Vorstand organisiert.

d) Mitglieder, die 50 Jahre aktiv mitgewirkt haben, erhalten einen Gutschein nach Wahl im Wert von CHF 500.--.

e) Lädt ein Aktivmitglied zur Hochzeit ein, spielt der Verein. Dem Mitglied wird ein Geschenk im Wert von CHF 200.-- überreicht, welches vom Vorstand organisiert wird.

f) Lädt ein Ehrenmitglied zur Hochzeit ein, spielt der Verein. Dem Ehrenmitglied wird ein kleines Präsent überreicht, welches vom Vorstand organisiert wird.

Art. 13 Verantwortung

a) Die Mitglieder sind für die ihnen ausgehändigten Gegenstände wie Musikinstrumente, Uniform, Vereinsfahne usw. persönlich verantwortlich.

b) Beschädigungen und Reparaturkosten werden vom Mitglied getragen. Weitere Bestimmungen ➔ Uniformen – und Instrumentenreglement

Art. 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu den ordentlichen Anlässen des Vereins.

6. ANLÄSSE UND AUFTRITTE

Art. 15 Auftritte

Der Verein tritt bei genannten Anlässen auf:

a) an offiziellen Musikfesten

b) auf Wunsch der kirchlichen und weltlichen Behörde Saas-Balen oder im eigenen Interesse

c) Bei Beerdigungen von Aktivmitgliedern

Bei Aktivmitgliedern wird eine Anzeige in der Zeitung erfolgen. Zudem wird ein Messbund mit einem Beitrag von CHF 100.-- an die Hinterbliebenen übergeben. Zu Ehren des Verstorbenen spielt der Verein ein Stück während dem Beerdigungsgottesdienst.

Bei Beerdigungen von Ehrenmitgliedern

Bei Ehrenmitgliedern wird eine Anzeige in der Zeitung erfolgen. Den Hinterbliebenen wird eine Beileidskarte übergeben. Den Ehrenmitglieder, welche in Saas-Balen beerdigt werden, wird zu Ehren ein Vereinsstück während des Beerdigungsgottesdienstes gespielt. Bei auswärtigen Ehrenmitgliedern nimmt der Verein in Form einer Delegation teil.

d) In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand

7. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 16 Austritt

Der Austritt ist dem Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Die Entlassung erfolgt, nachdem alle Vereinsutensilien dem Verein zurückgegeben und alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen vom Vorstand oder Instruktoren widersetzen, sich ungebührlich benehmen, die Interessen des Vereins schädigen oder dem Verein anderweitig Schaden zuführen, können ausgeschlossen werden.

Art. 18 Beschluss

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Unterschrift

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 20 Vereinsvermögen

Wird der Verein aufgelöst, so soll das Vermögen der Kirche zugewendet werden.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer einberufenen Generalversammlung diese Auflösung von 2/3 der Aktivmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

Art. 22 Änderung der Statuten

Eine teilweise oder gänzliche Änderung der Statuten, kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden. Es bedarf einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

Art. 23 Extra

Über Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Art. 24 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 1980. Sie sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Oktober 2007, an der Weihnachtfeier vom 22. Dezember 2007 sowie an den ordentlichen Generalversammlungen vom 06. November 2010, 27. Oktober 2012 und 24. Oktober 2015 beraten und in Kraft gesetzt worden.

Saas-Balen, 24. Oktober 2015

Tambouren- und Pfeiferverein Saas-Balen

Anja Ruppen	Florian Ruppen	Stephanie Kuonen	Tina Kalbermatten	Marilene Kalbermatten
Präsidentin	Vize-Präsident	Aktuarin	Kassier	Materialverwalterin

Uniformen- und Instrumentenreglement

des Tambouren- und Pfeifervereins
Saas-Balen

1. UNIFORMEN

Art. 1 Die Uniform ist das Einheits- und Ehrenkleid des Vereins. Sie ist ein Sinnbild von Disziplin und Ordnung.

Art. 2 Jedes Aktivmitglied erhält vom Verein eine komplette Uniform plus eine Fleecejacke.

Art. 3 Der Verein sorgt für vollständige Uniformen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erhaltenen Effekten mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Art. 4 Die Uniform und die Fleecejacke bleiben Eigentum des Vereins. Ausgenommen davon ist das T-Shirt, welches vom Mitglied persönlich bezahlt wird.

Art. 5 Zur Uniform dürfen nur schwarze Schuhe getragen werden. (Keine Turnschuhe)

Zur Fleecejacke wird das Musik T-Shirt, schwarze Hose und schwarze Schuhe getragen.

Art. 6 Fehlende Effekten oder durch Nachlässigkeit entstandene Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ersetzt bzw. repariert. Für minderjährige Mitglieder haften deren Eltern oder Vormund.

Art. 7 Tritt ein Mitglied aus dem Verein als Aktivmitglied zurück, sind dem Verein sämtliche Effekten in gutem, sauberem Zustand abzugeben.

2. MUSIKINSTRUMENTE

Art. 8 Das Musikinstrument bleibt Eigentum des Vereins.

Art. 9 Jedes Mitglied verpflichtet sich, das erhaltene Musikinstrument mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Art. 10 An Musikinstrument entstandene Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes bezahlt bzw. repariert. Für minderjährige Mitglieder haften deren Eltern oder Vormund.

Art. 11 Trommelfelle, die bei offiziellen Anlässen und Übungen, auf Aufgebot des Vereins, erheblichen Schaden leiden, bezahlt der Verein.

Art. 12 Bei Neuanschaffung bzw. Neueintritt (d.h. Nach bestandener Aufnahmeprüfung) bezahlt der Verein einen Teil der Trommel direkt vom Vereinsvermögen. Den zweiten Teil (CHF 500.--) bezahlt der jeweilige Tambour. Diese Differenz wird ihm in den nachfolgenden fünf Jahren zu CHF 100.-- pro Jahr vom Verein zurückbezahlt. Der Tambour verliert seinen Anteil, wenn er während diesen fünf Jahren den Austritt aus dem Verein bekannt gibt.

Art. 13 Tritt ein Mitglied aus dem Verein als Aktivmitglied zurück, sind dem Verein sämtliche Instrumente in gutem, sauberem Zustand abzugeben.

3. ALLGEMEIN

Art. 14 Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, erledigt endgültig der Vorstand.

Art. 15 Sämtliche Ausgaben, welche in Eigeninitiative eines oder mehrerer Mitglieder organisiert werden, müssen mit dem Vorstand vorgängig abgeklärt werden. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes fallen die Kosten zu Lasten des oder der jeweiligen Mitglieder.

Art. 16 Vorliegendes Uniformen- und Musikinstrumentenreglement ist an den ordentlichen Generalversammlungen vom 27. Oktober 2007, 06. November 2010 und 24. Oktober 2015 beraten und in Kraft gesetzt worden.

Saas-Balen, 24. Oktober 2015

Tambouren- und Pfeiferverein Saas-Balen

Anja Ruppen	Florian Ruppen	Stephanie Kuonen	Tina Kalbermatten	Marilene Kalbermatten
Präsidentin	Vize-Präsident	Aktuarin	Kassier	Materialverwalterin